

TE Bvwg Beschluss 2020/5/7 W134 2215386-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.05.2020

Entscheidungsdatum

07.05.2020

Norm

B-VG Art133 Abs4

VermG §3 Abs4

VermG §37

VermG §39

VermG §43 Abs4

VermG §43 Abs5

VermG §43 Abs6

VwGVG §14 Abs1

VwGVG §15 Abs1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

Spruch

W134 2215386-1/15E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch den Richter Mag. Thomas GRUBER über die Beschwerde des XXXX , gegen den Bescheid des Vermessungsamtes Bregenz vom 14.11.2018, GFN 1846/2018/91, nach Vorlageantrag des Beschwerdeführers vom 03.12.2018 betreffend die Beschwerdevorentscheidung des Vermessungsamtes Bregenz GFN: 1846/2018/91 vom 05.02.2019, den Beschluss:

A)

Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang:

Gegen den Bescheid des Vermessungsamtes Bregenz vom 14.11.2018, GFN 1846/2018/91, mit welchem der Plan vom 30.10.2018 mit der GZ 4132T, Planverfasserin Vermessung XXXX ZT GmbH, bescheinigt wurde, erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 03.12.2018 Beschwerde. Der Beschwerdeführer führte dabei aus, dass er bei der Grenzverhandlung nicht anwesend gewesen sei. Der seit 50 Jahren existierende Grenzzaun sei nicht von allen als anerkannter Grenzverlauf festgestellt worden. Der Plan GZ 4132T widerspreche dem ausverhandelten Vergleich.

Mit Beschwerdeentscheidung des Vermessungsamtes Bregenz vom 05.02.2019, GFN 1846/2018/91, wurde die Beschwerde abgewiesen und der Bescheid vollinhaltlich bestätigt. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Prüfkriterien des § 37 der dazugehörigen Verordnung sowie des § 43 Abs 4, 5 und 6 beim beschwerdegegenständlichen Plan erfüllt seien, sodass bescheidmäßig die Planbescheinigung zu erteilen war.

Gegen die Beschwerdeentscheidung des Vermessungsamtes Bregenz vom 05.02.2019 erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 11.02.2019 einen Vorlageantrag. In diesem wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass er das Grenzverhandlungsprotokoll nicht unterschrieben habe. Zwei fragwürdige Zeugenaussagen könnten seine Unterschrift nicht ersetzen, zumal er keine Vertretungsvollmacht erteilt habe.

Mit E-Mail vom 10.03.2020 gab XXXX bekannt, dass die Vermessung XXXX ZT GmbH den gegenständlichen Antrag auf Planbescheinigung im Auftrag der Grundeigentümer von Grundstück 1998/1 gestellt habe.

Mit Stellungnahme des BF vom 18.03.2020 nahm der BF auf einen zivilrechtlichen Vergleich Bezug und führte aus, dass die Besitzer des Grundstücks 1998/1 eine nicht praxistaugliche Grundteilung anbieten würden, um den rechtskräftigen Bescheid auszuhebeln.

Mit Stellungnahme der Miteigentümer (XXXX) des Grundstückes 1998/1, KG 91102 Bildstein vom 02.04.2020 nahmen diese ebenfalls Bezug auf den geschlossenen zivilrechtlichen Vergleich. Sie würden sich durch den angefochtenen Bescheid nicht beschwert erachten und stellten den Antrag der Beschwerde des BF keine Folge zu geben.

Die belangte Behörde erstatte am 10.04.2020 eine Stellungnahme, in der sie ausführte, dass die Frage der Parteistellung im Planbescheinigungsverfahren durch die Judikatur noch nicht abschließend geklärt sei. Aus dem Erkenntnis des VwGH vom 22.01.2015, Ra 2014/06/005 sei jedoch abzuleiten, dass nur der Eigentümer, der den Antrag auf Planbescheinigung gestellt habe, auch Partei des Planbescheinigungsverfahrens sei. Die Beschwerde sei aus Sicht der belangten Behörde jedenfalls unbegründet.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Am 06.11.2018 wurde von den Miteigentümern (XXXX) des Grundstückes 1998/1, KG 91102 Bildstein, vertreten durch die Vermessung XXXX ZT GmbH ein Antrag auf Planbescheinigung gestellt. Der Plan beinhaltet die Abteilung eines Teilstücks 1 von Grundstück Nr. 1998/1, KG 91102 Bildstein, der Miteigentümer XXXX und Zuschreibung des Teilstücks 1 zu Grundstück 2002, KG 91102 Bildstein des Eigentümers XXXX . (Akt der belangten Behörde, Akt des BVwG)

Aus dem Schreiben der Vermessung XXXX ZT GmbH vom 10.03.2020 ergibt sich, dass das Planbescheinigungsverfahren ausschließlich im Auftrag und auf Antrag der Miteigentümer des Grundstücks 1998/1 durchgeführt worden ist. (Akt des BVwG)

Die Prüfkriterien des § 39 Abs 3 VermG sind beim beschwerdegegenständlichen Plan (Plan vom 30.10.2018 mit der GZ 4132T) erfüllt. (Katastertechnischer Prüfbericht vom 14.11.2018, Akt der belangten Behörde)

2. Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus den in Klammer genannten Quellen, deren inhaltliche Richtigkeit nicht bezweifelt wurde und daher außer Zweifel steht.

3. Rechtliche Beurteilung:

§ 39 Abs 1 VermG, BGBl. Nr. 306/1968 idF BGBl. I Nr. 51/2016 lautet:

"§ 39. (1) Pläne der im § 1 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes bezeichneten Personen oder Dienststellen bedürfen zu ihrer grundbücherlichen Durchführung einer Bescheinigung des Vermessungsamtes, die innerhalb von 18 Monaten vor dem Einlangen des Antrages auf Verbücherung beim Grundbuchsgericht erteilt worden ist."

....

(3) Die Bescheinigung ist zu erteilen, wenn

1. der Plan den Voraussetzungen des § 37 und der dazu erlassenen Verordnung sowie des § 43 Abs. 4, 5 und 6 entspricht,
2. eine Erklärung gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 zum Zeitpunkt des Einlangens des Antrages beim Vermessungsamt nicht älter als drei Monate ist und
3. der Plan auf den bisherigen Angaben des Grenzkatasters aufbaut und im Grenzkataster durchführbar ist.

..."

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 22.01.2015, Ra 2014/06/0005, zur Frage der Parteistellung in einem Verfahren nach § 39 VermG (Planbescheinigungsverfahren) wie folgt ausgeführt:

"Die Erteilung der Planbescheinigung dient nur als Grundlage für die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes durch das Grundbuchgericht und wird somit aus dem Blickwinkel der vom Vermessungsamt zu verfolgenden öffentlichen Interessen erstellt (vgl. in diesem Zusammenhang auch, dass für Pläne, die von Vermessungsbehörden erstellt wurden, kein Planbescheinigungsverfahren vorgesehen ist; siehe § 39 Abs. 1 VermG iVm § 1 Abs. 1 LTG), die subjektive Rechtssphäre des Erstmitbeteiligten wird dadurch unmittelbar nicht berührt. Einer mit der Durchführung des Teilungsplanes im Grundbuch allenfalls verbundenen Verletzung seiner bücherlichen Rechte kann der Erstmitbeteiligte - abgesehen von der Möglichkeit der Erhebung eines Rechtsmittels im Rahmen des Grundbuchverfahren - mit einem Einspruch nach § 20 LTG begegnen. (Für das Umwandlungsverfahren siehe die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen nach § 18a VermG.)

Das belangte Verwaltungsgericht verkannte daher die Rechtslage, wenn es dem Erstmitbeteiligten Parteistellung und damit ein Berufungsrecht im Planbescheinigungsverfahren zuerkannte."

Der VwGH hat somit in seinem Erkenntnis vom 22.01.2015, Ra 2014/06/0005, explizit klargestellt, dass die von der Teilung betroffenen Grundeigentümer, die selbst nicht den Antrag auf Bescheinigung gestellt haben, durch die Erlassung eines Planbescheinigungsbescheides nicht in ihrer subjektiven Rechtssphäre unmittelbar berührt und damit auch nicht Partei des Planbescheinigungsverfahrens sind.

Diese Ansicht bestätigte der VwGH erneut in seinem Erkenntnis vom 01.08.2017, Ra 2017/06/0121, wobei er auf das Erkenntnis vom 22.01.2015, Ra 2014/06/0005 verwies und neuerlich klarstellte, dass die von der Teilung betroffenen Grundeigentümer, die selbst nicht den Antrag auf Bescheinigung gestellt haben, durch die Erlassung eines Planbescheinigungsbescheides nicht in ihrer subjektiven Rechtssphäre unmittelbar berührt und damit auch nicht Partei des Planbescheinigungsverfahrens sind.

Zu prüfen ist daher im Lichte dieser Judikatur des VwGH, ob der Beschwerdeführer im gegenständlichen Planbescheinigungsverfahren Parteistellung hat. Dies wäre dann der Fall, wenn er einen Antrag auf Planbescheinigung gestellt hätte. Wie den Feststellungen entnommen werden kann, ist dies jedoch nicht der Fall. Die Vermessung XXXX ZT GmbH gab mit Schreiben vom 10.03.2020 ausdrücklich an, dass die Antragstellung im Planbescheinigungsverfahren ausschließlich im Auftrag der Eigentümer des Grundstückes 1998/1 durchgeführt worden ist. Auch der Beschwerdeführer gab auf Vorhalt dieses Schreibens in seiner Stellungnahme vom 18.03.2020 nicht an, einen Antrag auf Planbescheinigung gestellt zu haben.

Dem Beschwerdeführer kommt somit keine Parteistellung im gegenständlichen Planbescheinigungsverfahren zu.

Selbst wenn dem Beschwerdeführer Parteistellung zukommen würde, wäre die Beschwerde jedoch auch inhaltlich abzuweisen, da das Vermessungsamt im Planbescheinigungsverfahren nur zu prüfen hat, ob der vorgelegte Teilungsplan die erforderlichen Angaben im Sinne der §§ 37 und 43 Abs. 4 bis 6 VermG 1968 enthält. Eine Prüfung des Planes in materieller Hinsicht ist vom Vermessungsamt nicht vorzunehmen. Insoweit daher der vom Teilungsplan betroffene Grundeigentümer in seiner Beschwerde bzw. dem Vorlageantrag die inhaltliche Richtigkeit des beurkundeten Protokolls über die Festlegung des Grenzverlaufes rügt, entfernt er sich vom Gegenstand der dem Vermessungsamt übertragenen Prüfungsaufgabe im Verfahren zur Erteilung der Planbescheinigung nach § 39 VermG

1968. Ein Vorbringen hinsichtlich einer etwaigen fehlerhaften Prüfung iSd§ 39 Abs 3 VermG durch die belangte Behörde im Planbescheinigungsverfahren hat der Beschwerdeführer auch nach Vorhalt des katastertechnischen Prüfberichts vom 14.11.2018 nicht erstattet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf die grundsätzliche Bedeutung einer zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zur Begründung darf insbesondere auf den zuvor angeführten Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen werden.

Schlagworte

Beschwerdevorentscheidung Grenzverhandlung Grenzverlauf Grenzvermessung Grundstück Grundstücksteilung Parteistellung Planbescheinigung Planbescheinigungsverfahren Unterfertigung Unterschrift Unzulässigkeit der Beschwerde Vergleich Verhandlungsniederschrift Vermessung Vorlageantrag Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2020:W134.2215386.1.00

Im RIS seit

10.09.2020

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2020

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at